

Die Gemeinde Höflein beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

Höflein, am 26.09.2025

Z I L F O H T M A E D N I E M E C

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Frau Mag. Radaschitz-Deitzer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Bearbeiter: Amtskleiner Thomas Hebenstreit
Tel: 02162/62553-13
Email: t.hebenstreit@hoflein.gv.at

Betrifft: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms – Vorprüfung SUP

Sehr geehrte Frau Mag. Radaschitz-Deitzer!

In der Beilage übersende ich Ihnen die Unterlagen zur SUP-Vorprüfung in 2-facher Ausfertigung.

Vielen herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister:



(Thomas Hebenstreit)

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (101)



29. SEP. 2025

RU1 - Q-2501 035-2025
Bearbeiter/in R-D Beilagen



Gemeinde Höflein

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS

Vorprüfung SUP

September 2025
Plan Nr. R-0605/13/E

VERFASSER:

dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.

Dipl. Ing. Armin Haderer, Dipl. Ing. Ralf Wunderer
Ingenieurkonsultanten für Landschaftsplanung und -pflege



A-2460 Bruck an der Leitha, Harzhausergasse 16, Telefon & Fax +43/2162/63006
A-2410 Hainburg an der Donau, Römergasse 38, Telefon & Fax +43/2165/62804
e-mail: office@dielandschaftsplaner.at <http://www.dielandschaftsplaner.at>



dieLandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.

Dipl. Ing. Armin Hadener, Dipl. Ing. Ralf Wunderer
Ingenieurkonsultanten für Landschaftsplanung und -pflege

A-2460 Bruck an der Leitha, Harnhausengasse 16, Telefon & Fax +43/2162/63006

A-2410 Hainburg an der Donau, Römergasse 38, Telefon & Fax +43/2165/62804

e-mail: office@dielandschaftsplaner.at <http://www.dielandschaftsplaner.at>

dieLandschaftsplaner.at ZT GmbH – Römergasse 38 – A-2410 Hainburg an der Donau

**Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
z. Hd. Frau Mag. Radaschitz-Deitzer**

**Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten**

**Gemeinde Höflein
Örtliches Raumordnungsprogramm
SUP-Vorprüfung Änderungen Flächenwidmungsplan**

25.09.2025

Sehr geehrte Frau Mag. Radaschitz-Deitzer,

beiliegend übermitteln wir die Unterlagen zur SUP Vorprüfung betreffend die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans im Bereich des geplanten Windparks Höflein Ost II am Gemeindegebiet.

Gemäß § 25 (4) NÖ ROG 2014 wird um Stellungnahme zum Prüfungsergebnis ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



dieLandschaftsplaner.at
Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.
Ingenieurkonsultanten für Landschaftsplanung und -pflege
Harnhausengasse 16, 2460 Bruck an der Leitha, Hainburg an der Donau, Römergasse 38

dieLandschaftsplaner.at ZT GmbH

Beilage: Unterlagen zur SUP-Vorprüfung (2 Schnellhefter Format A4 – Parie Abt. BD4 und Abt. BD1)



Auflistung der beabsichtigten Änderungen entspr. § 24 Abs. 5 NÖ ROG 2014

Im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Plan Nr. R-0605/13/E) der

Gemeinde Höflein

werden folgende Änderungen angestrebt:

Änderungspunkt 1 – Windpark Höflein Süd

- Widmung von Gwka anstelle von Gf
- Der Änderungspunkt 1 umfasst die Widmung Grünland Windkraftanlagen (Gwka) anstelle von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Gf) im Südosten bzw. Osten des Gemeindegebietes

Grundstücksnummer
3540, 3459, 3407, 3348, 3349

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Datum, 26. SEP. 2025

Betrifft:

Gemeinde Höflein

**Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms in Form einer
Änderung des Flächenwidmungsplans**

**Entscheidung über die Durchführung einer
strategischen Umweltprüfung (SUP)**

Die Gemeinde Höflein beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern. Ein Entwurf (Plan-Nr.: R-0605/13/E), erstellt vom Ingenieurkonsumentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, liegt bereits vor.

Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass für den vorliegenden Änderungspunkt 1 eine strategische Umweltprüfung durchgeführt werden soll.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.


(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans (Plan-Nr.: R-0605/13/E)
- Untersuchungsergebnis des Screenings

Screening Formular 2

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde Höflein

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

erstellt vom *Ingenieurkonsulentenbüro dieLandschaftsplaner.at ZT Ges.m.b.H.* unter der Planzahl **R-0605/13/E** im September 2025.

Zu der im beiliegenden Entwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

• Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	betroffene Änderungspunkte:
• Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	betroffene Änderungspunkte:

B: SUP obligatorisch durchzuführen

• Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	betroffene Änderungspunkte: 1	SUP erforderlich
• Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	betroffene Änderungspunkte:	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

• Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	betroffene Änderungspunkte:	
• Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	betroffene Änderungspunkte:	

Das Ziel der Erstabschätzung laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Screening Formular 3

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen**Anmerkung: Anlagestandort ... AS**

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NO Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NO	Zonen im Gemeindegebiet	Es befinden sich drei Windkrafteignungszonen im Gemeindegebiet, IN 12 (Nordwesten), IN 14 (Nordosten) und IN 13 (Süden) <u>AS a, b:</u> Die Widmungsflächen befinden sich zur Gänze in der Eignungszone IN 13. <u>AS c, d:</u> Die Widmungsflächen befinden sich zur Gänze in der Eignungszone IN 14.
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	<u>AS a, b, c:</u> Wohnbauland der Nachbargemeinden kommt in weniger als 2.000 m Entfernung zu den Widmungsflächen zu liegen. Landwirtschaftliche Wohngebäude und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen kommen nicht in einem Umkreis von 750m zu liegen.
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	AS a: keine Festlegungen AS b, c: Überlagerung mit agrarischen Schwerpunkträumen. AS d: Überlagerung mit Uferzone
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	aktuell - keine relevanten Informationen	ÖROP 2020 inkl. Siedlungsleitbild im Zusammenhang mit der Erlassung des Bebauungsplans Hoflein.
Örtliches Entwicklungskonzept	keines vorhanden	
ÖROP-Verordnungstext	geprüft - relevante Festlegungen	ÖROP 2020: <u>§ 2 Besondere Ziele:</u> 7. Verkehr und technische Infrastruktur - Förderung erneuerbarer Energien <u>§ 3 Maßnahme der örtlichen Raumplanung:</u> 1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum: - Verstärkte Zusammenarbeit und raumplanerische

		Abstimmung mit den Gemeinden der Region. 7. Verkehr und technische Infrastruktur: - Ausbau von bzw. Flächenvorsorge für alternative Energiequellen
Prüfung von Standortgefahren¹⁾		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan WLK (GZP)	GZP: keine Überlagerungen	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	Im Gemeindegebiet sind keine HQ 300, HQ 100 oder HQ30 Bereiche ausgewiesen.
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	Keine Gefährdung
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	Keine Gefährdung
Hinweiskarte Hangwasser	mehrere Fließwege berührt	<u>AS a:</u> Mehrere kleine Fließwege (0,05 – 1 ha) sowie je ein Fließweg 1 – 10 ha bzw. 10 – 100 ha queren die Widmungsfläche <u>AS b:</u> Mehrere kleine Fließwege (0,05 – 1 ha) queren die Widmungsfläche, ein Fließweg 1 – 10 ha befindet sich im nördlichen Randbereich der Widmungsfläche <u>AS c:</u> Mehrere kleine Fließwege (0,05 – 1 ha), sowie einzelne Fließwege 1 – 10 ha befinden sich im Bereich der ggst. Widmungsfläche <u>AS d:</u> Einzelne kleine Fließwege (0,05 – 1 ha) queren die Widmungsfläche, ein Fließweg 1 – 10 ha tangiert die Widmungsfläche im Westen bzw. ein Fließweg größer 100 ha befindet sich im Süden der Widmungsfläche
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	Keine Grundwasserhochstände aus dem ggst. bzw. den umliegenden Windparks bekannt
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	Überlagerung	<u>AS a,b,c,d:</u> Überlagerung mit Entwässerungsgebieten gem. NÖ Atlas
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenze-Modul)	kein Altstandort im Nahbereich	Nicht relevant
e-Bodenkarte – Feuchtlage	mäßige Feuchtlage	<u>AS a:</u> Mäßig trocken bis gut versorgt <u>AS b:</u> Gut versorgt <u>AS c:</u> Gut versorgt bis mäßig feucht <u>AS d:</u> Mäßig feucht

Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald ^(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich	Die Widmungsflächen liegen im Wirkungsbereich folgender Natura2000-Gebiete: Natura2000-FFH-Gebiet <i>Feuchte Ebene-Leithaauen</i> circa 2.300 m entfernt auf dem Gemeindegebiet von Bruck/Lelltha Natura2000-FFH- und VS-Gebiet <i>Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge</i> circa 3.400 m entfernt auf dem Gemeindegebiet von Bruckneudorf (Burgenland) Natura2000-FFH-Gebiet <i>Burgenländische Leithaauen</i> circa 3.500 m entfernt auf dem Gemeindegebiet von Pamdorf (Burgenland) Natura2000-VS-Gebiet <i>Pamdorfer Platte – Heideboden</i> circa 4.200 m entfernt auf dem Gemeindegebiet von Pamdorf (Burgenland) Natura2000-FFH- und VS-Gebiet <i>Donau-Auen östlich von Wien</i> etwa 6.400 m entfernt auf dem Gemeindegebiet von Scharndorf
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ^(*)	keine relevanten Nutzungen	
www.laerminfo.at	keine lärmsensiblen Widmungen geplant	

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbemanagement	☐	
Straßenbauabteilung	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Abteilung Niederösterreich	☒	AS c,d: Überlagerung mit einer undatierbaren Befestigung/Siedlung „In der Sulz Ost“. Es folgt daher eine Konsultation des Bundesdenkmalamtes.
Keine Konsultation erforderlich	☐	

Screening Formular 3

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungs- maßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
1	Widmung von Gwka anstelle von Gf	Naturschutz und Wald(*):				Keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Waldflächen.
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Prüfung in Hinblick auf Störwirkungen bzw. Ausstrahlungswirkungen auf die NAT2000- Gebiete bzw. angrenzende Waldflächen (bzw. Windschutzgürtel) im Rahmen eines naturschutzfachlichen Gutachtens. Die Ergebnisse werden in den SUP- Umweltbericht eingearbeitet.
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☐	☒	Prüfung insbesondere in Hinblick auf sensible Vogelarten und Fledermäuse im Rahmen eines naturschutzfachlichen Gutachtens. Die Ergebnisse werden in den SUP-Umweltbericht eingearbeitet.
		- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☐	☒	
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Im Bereich der ggst. Flächen sind mehrere Fließwege (u.a. > 100 ha) vorhanden. Auf Grund von Erfahrungen im Bereich des bestehenden Windparks sowie weiterer Windparks in der Umgebung ist von keinen relevanten negativen Auswirkungen auszugehen bzw. wird grundsätzlich eine Vereinbarkeit einer Gwka Widmung mit den o.a. Beeinträchtigungen angenommen. Die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der materienrechtlichen Genehmigungsverfahren.

	- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine negativen Auswirkungen
	Menschliche Gesundheit und Sachwerte: - Planungskonflikte**	☐	☐	☒	Der laut NÖ ROG 2014 § 20, Abs 3a Z2 geregelte Mindestabstand von Gwka Widmungsflächen zu gewidmetem Wohnbau und bzw. zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenen Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen wird in jedem Fall eingehalten. Das nächstgelegene Wohnbau und der Nachbargemeinden Bruck/Leitha und Rohrau unterschreiten jedoch den Mindestabstand von 2.000m an die Gwka-Widmungsfläche. Zustimmungserklärung der Gemeinde Rohrau liegt bereits vor, Zustimmungserklärung Gemeinde Bruck/Leitha in Ausarbeitung Zudem kommen AS b,c,d in einem Agrarischen Schwerpunkt zu liegen. Gem. § 4 Abs. 1 RegROP Bruck/Leitha ist die Widmung Gwka in agrarischen Schwerpunkt zuzulassen. Zusätzlich liegt AS d zum Teil in einer als Uferzone ausgewiesenen Fläche. Altfällige Auswirkungen dessen werden im SUP Umweltbericht behandelt.
- Lärm		☐	☒	☐	Die jedenfalls erforderlichen Mindestabstände zu Wohnbau (1.200 m) sowie zu erhaltenen Gebäuden im Grünland (750 m) werden eingehalten, es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen bzgl. der Lärmauswirkungen erfolgt im Rahmen der materiellen Genehmigungsverfahren.

	- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Die Landesstraße L164 befindet sich etwa 100 m westlich der Umwidmungsfläche. Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Eiswurf auszugehen. Wesentliche Beeinträchtigungen für bestehende Wohnnutzungen durch Schattenwurf sind nicht zu erwarten. Die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der materiellenrechtlichen Genehmigungsverfahren.	Die Landesstraße L164 befindet sich etwa 100 m westlich der Umwidmungsfläche. Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Eiswurf auszugehen. Wesentliche Beeinträchtigungen für bestehende Wohnnutzungen durch Schattenwurf sind nicht zu erwarten. Die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der materiellenrechtlichen Genehmigungsverfahren.
	- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Den ggst. Flächen kommt keine besondere Bedeutung als Erholungsraum zu. Das Projektareal wird über landwirtschaftliche Güterwege erschlossen.	Den ggst. Flächen kommt keine besondere Bedeutung als Erholungsraum zu. Das Projektareal wird über landwirtschaftliche Güterwege erschlossen.
	Verkehr:					
	- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Keine relevanten Auswirkungen	Keine relevanten Auswirkungen
	- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Nicht relevant	Nicht relevant
	- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Die Landesstraße L 164 zwischen Höflein und Bruck/Leitha liegt in etwa 100 m entfernt. Basierend auf Erfahrungswerten von ähnlichen Windparkprojekten mit geringerem Abstand zu Verkehrsflächen sind keine Beeinträchtigungen durch Eiswurf zu erwarten. Eine genauere Prüfung sowie die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der materiellenrechtlichen Genehmigungsverfahren.	Die Landesstraße L 164 zwischen Höflein und Bruck/Leitha liegt in etwa 100 m entfernt. Basierend auf Erfahrungswerten von ähnlichen Windparkprojekten mit geringerem Abstand zu Verkehrsflächen sind keine Beeinträchtigungen durch Eiswurf zu erwarten. Eine genauere Prüfung sowie die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der materiellenrechtlichen Genehmigungsverfahren.
	Kultur, Ästhetik:					
	- Erbe, Denkmal	☐	☐	☒	AS c, d liegen auf einer als Bodendenkmal kenntlichgemachten, undatierbaren Befestigung/Siedlung. Diesbezüglich erfolgt eine Planungskonsultation des Bundesdenkmalamts. Die Ergebnisse werden in den SUP-Umweltbericht eingearbeitet. Erfahrungsgemäß sind keine relevanten negativen Auswirkungen zu	AS c, d liegen auf einer als Bodendenkmal kenntlichgemachten, undatierbaren Befestigung/Siedlung. Diesbezüglich erfolgt eine Planungskonsultation des Bundesdenkmalamts. Die Ergebnisse werden in den SUP-Umweltbericht eingearbeitet. Erfahrungsgemäß sind keine relevanten negativen Auswirkungen zu

						erwarten bzw. allenfalls Begleitmaßnahmen für die Bauphase vorzusehen.
- Ortsbild		☐	☒	☐		Nicht relevant
- Landschaftsbild		☐	☐	☒		Die Widmungsflächen befinden sich jeweils im Bereich zahlreicher bestehender Windkraftanlagen innerhalb der Eignungszone IN 13 und IN 14 gem. SekROP über die Windkraftnutzung in NO. Grundsätzlich wird auf die Lage innerhalb der SekROP Eignungszone hingewiesen. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im SUP-Umweltbericht zusammengefasst.

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
Boden:					
	- Bodenverbrauch	☐	☐	☒	Es wird grundsätzlich auf die Lage innerhalb der Eignungszone gem. SekROP über die Windkraftnutzung in NO und die entsprechenden Ziele zum Energiefahrplan hingewiesen. Das Ausmaß der im Bereich der Gwka-Widmungen tatsächlich versiegelten Fläche ist gering. Die Erschließung erfolgt mit Ausnahme der unmittelbar an die Anlage heranführenden Stichstraße über bestehende Güterwege. Mögliche Auswirkungen werden im SUP-Umweltbericht zusammengefasst.
	- Versiegelungsgrad	☐	☐	☒	Eine Flächenversiegelung erfolgt lediglich im Bereich der Fundamente. Es besteht eine Rückbaupflicht nach Überschreitung der Lebensdauer der Windkraftanlage.

					Im Zusammenhang mit den umliegenden Windkraftanlagen erfolgt eine Zusammenfassung möglicher Auswirkungen im SUP-Umweltbericht.
Klima:					
- Mikroklima	☐	☒	☐	☐	Keine relevanten Auswirkungen
- Schadstoffe	☒	☐	☐	☐	Windkraft als „saubere“ Energie, CO2-Einsparungen im Vergleich zu fossiler Energiegewinnung
Wasser:					
- Stoffeintrag	☐	☒	☐	☐	Keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vorschreibung allfälliger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der materiellenrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- Erschöpfung	☐	☒	☐	☐	Keine relevanten Auswirkungen
- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	☐	Keine Uferflächen betroffen
Energie:					
- Energietransport	☐	☒	☐	☐	Einspeisung ins UW Sarasdorf vorgesehen
- Bestehende Anlagen	☐	☒	☐	☐	Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit bestehenden Anlagen sowie mit den benachbarten Gwka-Widmungsflächen wurde bereits im Vorfeld des gegenständlichen Widmungsentswurfs geprüft. Die geplanten Widmungen wurden dabei auf die umliegenden Gwka-Widmungen abgestimmt.

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
z. Hd. Frau Mag. Radaschitz-Deitzer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

26. SEP. 2025

(Datum)

Betrifft: **GEMEINDE HÖFLEIN**
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Entscheidung über die Festlegung des Untersuchungs- rahmen bei der strategischen Umweltprüfung (SUP)

Die Gemeinde beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Der Entwurf wurde vom Ingenieurkonsulentenbüro dieLandschaftsplaner.at
Ziviltechnikergesellschaft m. b. H. erstellt und liegt unter folgender Planzahl vor:

Vorentwurf zur Änderung des Örtl. ROP Planzahl R-0605/13/E

Nach eingehender Abschätzung aller relevanten Kriterien hat die Gemeinde
entschieden, welche Untersuchungen im Zuge der nötigen strategischen
Umweltprüfung durchgeführt werden.

Beiliegende Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur
Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (R-0605/13/E)
- Scoping Formular 2

SUP-relevante Änderungen	Schutzgüter	Schutzzielevorgaben, Schutzzielefestlegungen	Prüfverfahren/Was wird untersucht?	Untersuchungsmethode	Anmerkungen
FWP AP 1 Widmung von Oukla anstelle von Gfz	Böden	§ 1 (2) Z. 1 lit. b sowie Z. 3 lit. f und g NO ROG 2014, § 14 (2) Z. 4 und 16 NO ROG 2014, § 3 RegROP Bruck/Laitha in Verbindung mit den einschlägigen Normen des NO BSG und NO KPlSG	Sicherung von Böden guter Bodenqualität, Vereinbarkeit mit landwirtschaftlichem Entwicklungsgehalt	Raumordnungsfachliche Beurteilung durch Ortsplaner	Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts
	Flächenverhältnis und Bodenverregelung	§ 1 (2) Z. 1 lit. b sowie Z. 3 lit. a und b NO ROG 2014, § 14 (2) Z. 1 und 2 NO ROG 2014	Auswirkungen auf Flächenverbrauch und Bodenverregelung	Raumordnungsfachliche Beurteilung durch Ortsplaner	Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts
	Tiere Pflanzen, Lebensräume				
	Biotopausstattung und -vernetzung, Habitatsfunktion	§ 4 RegROP Bruck/Laitha, § 1 (2) Z. 1 lit. i und j NO ROG 2014, § 14 (2) Z. 16 NO ROG in Verbindung mit den einschlägigen Normen des NO BSG, NO JG sowie der EU-RL	Auswirkungen auf Habitatsfunktion, Biotopausstattung und -vernetzung	Grundsätzlich wird auf die SUP zum NO SekROP Wiederaufbau verwiesen. Es werden ergänzend naturwissenschaftliche Untersuchungen angestrebt	Naturwissenschaftliche Stellungnahme (Biotopausstattung auf umliegende Natura-2000-Gebiete und Schutzgebiete), Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts
	Artenschutz	§ 14 (2) Z. 14 NO ROG 2014 in Verbindung mit der Roten Liste und den einschlägigen Normen des NO BSG sowie der EU-RL	Auswirkungen auf gem. Rote Liste, NO BSG, EU-RL geschützte Arten	Prüfung im Hinblick auf das Vorkommen von sowie mögliche Auswirkung auf gem. Rote Liste, NO BSG, EU-RL geschützte Arten	Naturwissenschaftliche Stellungnahme, Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts
	Landeschaft als menschlicher Aktionsraum				
	Landchaftstyp	§ 1 (2) Z. 1 lit. f NO ROG 2014, § 1 (2) Z. 3 lit. d NO ROG 2014, § 14 (2) Z. 14 NO ROG 2014, § 4 RegROP Bruck/Laitha in Verbindung mit den einschlägigen Normen des NO BSG	Berücksichtigung auf das Landschaftsbild in Hinblick auf prägende Strukturen und Sichtbeziehungen (Raumwirksamkeit)	Erörterung der Raumwirksamkeit, Sichtbarkeit und potenzieller Kumulativwirkungen, Erörterung der Standortbindung und Variantenprüfung	Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts
	Kulturelles Erbe				
	Einzelobjekt- und Ensemblechutz, Gebietsschutz, archäologische Fundgebiete	§ 1 (2) Z. 3 lit. h NO ROG 2014, § 14 (2) Z. 14 NO ROG 2014 in Verbindung mit den einschlägigen Normen des DMGG	Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte, schützenswerte Ensembles und Gebiete, archäologische Fundgebiete	Berücksichtigung der Denkmalschutz bzw. der vom Bundesdenkmalamt beauftragten Fundamentierung, archäologische Begutachtung	Archäologische Stellungnahme, Planungskonzeption, Erörterung der Auswirkungen im Rahmen des SUP-Umweltberichts